

# Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)

## 1. Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2016 gemeinsam die aktualisierte Entsprechens Erklärung 2016 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Sinner AG unter der eigenen Rubrik „Investor Relations“ dauerhaft zugänglich gemacht.

Wortlaut der Entsprechens Erklärung 2016

### Corporate Governance Erklärung nach § 161 AktG

„Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Sinner AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG.

Aufsichtsrat und Vorstand der Sinner AG sind der Überzeugung, dass Leitung und Überwachung ihres Unternehmens - wie vom Aktiengesetz vorgeschrieben - einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung entsprechen.

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass der Kodex auf große Publikumsaktiengesellschaften mit komplexen Strukturen zugeschnitten ist. Für ein Unternehmen in der Größenordnung der Sinner AG würde das Nachhalten der sich zudem fortlaufend ändernden Empfehlungen einen unangemessen hohen Kosten- und Arbeitsaufwand für die Unternehmensorganisation darstellen. Aufsichtsrat und Vorstand stimmen darin überein, dass eine ordnungsgemäße Unternehmensführung auch ohne Abgleich der Empfehlungen auf ihre Einhaltung sichergestellt ist.

Deshalb erklären Aufsichtsrat und Vorstand der Sinner AG gemäß § 161 AktG, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht angewendet wurden und werden. „

## 2. Unternehmensführung

Die Struktur der Leitung und Überwachung der Sinner AG stellt sich wie folgt dar:

### Aktionäre und Hauptversammlung

Die **Hauptversammlung**, die jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfindet, wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet und von einem Notar protokolliert. Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung beschließt über alle ihr vom Aktiengesetz zugewiesenen Aufgaben. Alle, für die Entscheidungsfindung der Aktionäre wichtigen Unterlagen werden auf der Homepage [www.sinnerag.de](http://www.sinnerag.de) veröffentlicht.

### Transparenz

Die **Berichterstattung** über die Geschäftslage und Ergebnisse des Unternehmens erfolgen im Geschäftsbericht, in den Zwischenmitteilungen für das erste und dritte Quartal und im Halbjahresfinanzbericht. Ad-hoc Mitteilungen ergänzen diese bei Bedarf. Die Sinner AG führt das gesetzlich vorgeschriebene Insiderverzeichnis.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und Lagebericht wird vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft, und vom Aufsichtsrat geprüft und festgestellt. Dieser wird innerhalb der ersten vier Monate öffentlich zugänglich gemacht. Die wesentlichen Steuerungsgrößen sind in einem Kontroll- und Risikomanagementsystem erfasst, wozu im Lagebericht Stellung genommen wird.

### **3. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie dessen Zusammensetzung**

#### Vorstand

Der Vorstand, der zurzeit aus einer Person besteht, wird satzungsgemäß vom Aufsichtsrat bestellt.

#### Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören laut Satzung drei Mitglieder an, die ausschließlich von den Aktionären gewählt werden. Die Amtsperioden der Aufsichtsratsmitglieder sind gleich und betragen je fünf Jahre. Das Aufsichtsratsgremium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Gremiums. In der Hauptversammlung 2012 wurde der Aufsichtsrat für fünf Jahre bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2017 gewählt.

#### Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand führt gemäß der Geschäftsordnung vom 10.12.1993 die laufenden Geschäfte des Unternehmens mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Dabei ist er an die aktienrechtlichen Vorschriften, sowie ggf. an eine Geschäftsordnung gebunden. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und wird in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, umfassend und zeitnah mündlich und schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Geschäftsentwicklung. Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats trifft sich regelmäßig mit dem Vorstand und erörtert mit diesem aktuelle Fragen. Mindestens viermal im Jahr findet eine Aufsichtsratssitzung zusammen mit dem Vorstand statt. Falls erforderlich werden außerplanmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats einberufen. Wesentliche Informationen werden dem Aufsichtsrat vorab vermittelt.

#### Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen

Gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männer an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat am 16. September 2015 beschlossen, dass die Frauenquote im Vorstand und Aufsichtsrat unverändert bleiben soll.

Der Vorstand der SINNER AG besteht aus einem Vorstand. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines eine Frau ist, dies entspricht einer Quote von 33,3 %. Die gesetzliche Vorgabe, dass auch auf den zweiten und dritten Führungsebenen die sogenannte „Frauenquote“ erfüllt sein muss trifft für die SINNER AG nicht zu, da die SINNER AG keine Mitarbeiter beschäftigt. Damit sind die Zielvorgaben erfüllt.

Karlsruhe, Dezember 2016

Vorstand